

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Kreuzwertheim (FGS)

vom 15. Dezember 2017

Aufgrund der Art .2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die der Markt Kreuzwertheim folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 GEBÜHRENPFlicht UND GEBÜHRENARTEN	1
§ 2 GEBÜHRENPFlichtIGER.....	1
§ 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT.....	2
§ 4 GRABNUTZUNGSgebÜHR	2
§ 5 BESTATTUNGSgebÜHREN.....	3
§ 6 SONSTIGE GEBÜHREN	3
§ 7 INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN	4

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kreuzwertheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
 - d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1)** Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2)** Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3)** Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4)** Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1)** Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) eine Einzelgrabstätte 963,00 €,
 - b) eine Einzelgrabstätte ohne Tieferlegungsmöglichkeit 850,00 €,
 - c) eine Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen 1.926,00 €,
 - d) eine Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen ohne Tieferlegungsmöglichkeit 1.699,00 €,
 - e) eine Familiengrabstätte mit drei Grabstellen 2.889,00 €,
 - f) eine Familiengrabstätte mit vier Grabstellen 3.853,00 €,
 - g) ein Zehnergrab (zehn Grabstellen) 16.904,00 €,
 - h) eine Kindergrabstätte 441,00 €,
 - i) eine Urnenkammer (Friedhof Kreuzwertheim) 598,00 €,
 - j) eine Urnenkammer (Friedhof Kreuzwertheim – neue Anlage) 289,00 €,
 - k) eine Urnenkammer (Friedhöfe Unterwittbach, Wiebelbach) 545,00 €,
 - l) eine Urnenturmgrabstätte 545,00 €,
 - m) eine Urnenerdgrabstätte 469,00 €,
 - n) eine Urnenerdgrabstätte mit Tieferlegung (Bodenstele) 534,00 €.
- (2)** Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist – auch wiederholt – möglich. Hierfür wird ein anteiliger Betrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchst. c.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt

1.	für die Benutzung des Leichenhauses je angefangenen Benutzungstag	183,00 €,
2.	für die Reinigung des Leichenhauses	12,00 €,
3.	für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenem Tag	35,00 €,
4.	für das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Grabstelle	
	a) bei einer Erdbestattung	416,50 €,
	b) bei einer Kindergrabstätte	168,98 €,
	c) bei einer Urnenbestattung	154,70 €,
	d) bei einem Tiefgrab	464,10 €,
5.	für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer	154,70 €,
6.	für die Fundamentherstellung an einer Einzelgrabstätte	180,00 €,
7.	für die Fundamentherstellung an einer Familiengrabstätte	360,00 €,
8.	für das Abräumen einer Einzelgrabstätte (einschließlich Urnengrab)	245,00 €,
9.	für das Abräumen einer Familiengrabstätte (einschließlich Urnengrab)	490,00 €,
10.	beim Ausrichten der Beerdigung:	
	a) für das Gestellen eines Bestattungsordners je Stunde	49,98 €,
	b) für das Gestellen von Sargträgern je Person	99,96 €.

(2) Die Gebühr für die Umbettung beträgt je Grabstelle das Dreifache der Gebühr nach Absatz 1 Nr. 4.

(3) Bei einer Bestattung an einem Samstag kommt zur Gebühr nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 ein pauschaler Aufschlag von 178,50 € hinzu. Bei Bodenfrost von mehr als 20 cm Tiefe kommt zur Gebühr nach Absatz 1 Nr. 4 ein Aufschlag von 20 % hinzu. Bei einer Grabherstellung nach 17.00 Uhr kommt zur Gebühr nach Absatz 1 Nr. 4 ein Zuschlag von 49,98 € je Mannstunde hinzu.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofssatzung), wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

(2) Für eine Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.

(3) Für Befreiungen nach § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben. Mehrere gleichzeitig erteilte Befreiungen gelten als eine.

- (4) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24. März 2005, geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2006, außer Kraft.

Kreuzwertheim, den 15. Dezember 2017

gez.

Thoma
Erster Bürgermeister